

An die

- Mitglieder des DEHOGA Präsidiums
- des Großen Vorstandes
- (Haupt-)Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

Deutscher Hotel- und  
Gaststättenverband  
e.V.  
(DEHOGA Bundes-  
verband)  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0  
Fax 030/72 62 52-  
10

Unser Zeichen Har/Re  
Datum 10. April 2019

### **RUNDSCHREIBEN NR. 08/2019**

### **Aktueller Beschluss des Verwaltungsgerichtes Würzburg in Sachen „Topf Secret“ und Bescheid des Bezirksamtes Spandau**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder des Großen Vorstandes,

es lohnt sich zu kämpfen! Nach der erfreulichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 15. März 2019 hat nunmehr auch das Verwaltungsgericht Würzburg unsere Bedenken und offenen Rechtsfragen zum Internetportal „Topf Secret“ aufgegriffen. Den aktuellen Beschluss des VG Würzburg vom 03. April 2019 übersenden wir in der **Anlage 1** zu diesem Rundschreiben.

Auch in diesem aktuellen Fall ist der betroffene Betrieb im Wege eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens gegen die Herausgabe der Kontrollberichte vorgegangen. Das VG Würzburg schließt sich der Auffassung des VG Regensburg an und verweist auf die vom VG Regensburg aufgeworfenen offenen Rechtsfragen. Die Abwägung der gegenläufigen Interessen fällt auch in diesem Fall somit zugunsten des betroffenen Betriebs aus.

Zu beachten ist dabei, dass es sich um ein Verfahren im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes handelt und das Gericht daher lediglich eine kursorische Prüfung der Erfolgsaussichten durchgeführt und diese als offen bewertet hat. Auch in diesem aktuellen Fall muss also das Verwaltungsgericht in dem noch folgenden Hauptsacheverfahren gründlich die offenen Rechtsfragen prüfen und entscheiden, ob die Herausgabe von Kontrollergebnissen durch die Behörde erfolgen darf, wenn die Antragstellung über „Topf Secret“ erfolgte.

Nichtsdestotrotz zeigt diese weitere Entscheidung bereits jetzt, dass unsere Bedenken bezüglich „Topf Secret“ berechtigt sind und einer rechtsstaatlichen Klärung bedürfen.

Folgende zu klärende Rechtsfragen werden durch das VG Regensburg und das VG Würzburg für die noch folgenden Hauptsacheverfahren aufgeworfen:

- **Sind nur solche Kontrollberichte vom Auskunftsbegehren nach dem Verbraucherinformationsgesetz erfasst, in denen die konkrete Rechtsgrundlage der Mängel genannt wird?**
- **Sind die über „Topf Secret“ gestellten Anträge als rechtsmissbräuchlich zu werten?**
- **Stellt die Herausgabe der Kontrollergebnisse durch die Behörde mit anschließender Veröffentlichung durch den Antragsteller eine unzulässige Umgehung der Vorgaben des § 40 Abs. 1a LFGB dar?**
- **Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. März 2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB**
- **Liegt in dieser Konstellation ein wichtiger Grund vor, der dazu führt, dass die Kontrollergebnisse nicht an den Antragsteller übersendet werden dürften, sondern diesem die Informationen im Wege der Akteneinsicht oder durch (mündliche) Auskunftserteilung zugänglich gemacht werden müssten?**

Über den weiteren Verlauf der Verfahren werden wir Sie informieren.

Des Weiteren übersenden wir Ihnen in der **Anlage 2** einen interessanten Bescheid des Bezirksamtes Spandau in Sachen „Topf Secret“ vom 02. April 2019. Die Behörde verweigert die Herausgabe der Kontrollberichte wegen missbräuchlicher Antragsstellung und führt aus, dass die Antragstellung über „Topf Secret“ eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens darstellen würde, da nach Ansicht des Bezirksamtes eine Veröffentlichung der Kontrollergebnisse nur durch die Behörden unter Beachtung besonderer, grundrechtsschützender Voraussetzungen vorgesehen ist.

Halten auch Sie uns bitte gerne zu diesem Thema auf dem Laufenden und übersenden Sie uns entsprechende Entscheidungen der Behörden oder Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Hartges  
Hauptgeschäftsführerin



Christian Reuter  
Referent für Lebensmittelrecht und allgemeines Wirtschaftsrecht

**Anlagen**